

**Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW
Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbe-
treuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie
außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I
im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020**

Beschluss

Die Unterzeichner beschließen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW im Wege der Dringlichkeit:

Die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Erhebun-
gen von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII so-
wie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und
24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für
Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie
außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekun-
darstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

wird im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 ausgesetzt. Dies geschieht unab-
hängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Sachverhalt

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtli-
che Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33
Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur
Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land
Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen
für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in
einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzungen eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbo-
tes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf
Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt
eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Mo-
natsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal
und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern
zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlich-
keitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den
Monat April 2020 zu schaffen.

Die Stadt Bornheim verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 435.000 Euro für April 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Kindertageseinrichtungen:	rd. 300.000 Euro
Kindertagespflege:	rd. 35.000 Euro
Offene Ganztagschule:	rd. 100.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Begründung der Dringlichkeit

Die vorliegende Entscheidung tangiert die Satzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim. Zuständig für den Satzungserlass ist gem. §§ 7 und 41 GO NRW der Rat.

Aufgrund der durch das Coronavirus hervorgerufenen Situation finden zurzeit keine Ausschusssitzungen statt. Infolge der Entscheidung zum Verzicht von Elternbeiträgen für den Monat April 2020 und der hiermit verbundenen Umsetzung (Fälligkeiten zum 01. Des Monats, hier 01.04.2020) kann eine Entscheidung nicht bis zur nächsten regulären Sitzung des Rates aufgeschoben werden.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die jeweiligen Fachausschüsse JHA (Elternbeiträge Kita und Tagespflege) sowie ASS (Elternbeiträge OGS) werden im Rahmen einer Mitteilung in der nächsten Sitzung informiert.

Finanzierung

wie im Sachverhalt dargestellt.



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Mitglied des Rates